

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die nachstehende Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 24.07.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang
Landschaftswissenschaften
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 06.08.2020**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung der Module Berufspraktikum. ²Das Modul Berufspraktikum ist für alle Studierenden verpflichtend.

§ 2 Umfang und Organisation des Berufspraktikums

- (1) ¹Das Berufspraktikum ist verbindlicher Bestandteil des Studienganges. ²Die/der Studierende erhält die Möglichkeit relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.
- (2) ¹Das Praktikum wird im In- oder Ausland bei einer Institution oder einem Unternehmen absolviert, das inhaltlich und/oder methodisch den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht. ²Vor Antritt des Praktikums sucht der/die Studierende den/die Praktikumsbeauftragte/n auf um sicherzugehen, dass das Praktikum den Studiengangszielen entspricht und die ausgewählte Einrichtung geeignet ist, um die gewünschte Qualifikation zu erhalten.
- (3) Das Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von 9 Wochen á 40 Arbeitsstunden (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten).
- (4) ¹Eine Anrechnung von fachnahen Teilzeitbeschäftigungen (zum Beispiel semesterbegleitende Jobs, Tätigkeiten als Werkstudent/in) ist möglich. ²Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Masterstudiengang Landschaftswissenschaften passen. ³Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges festgestellt. ⁴Tätigkeiten bei Universitätseinrichtungen sind nur dann anrechenbar, wenn sie im Ausland absolviert werden. ⁵ine Arbeitsbescheinigung oder ein -zeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. 8 Arbeitsstunden werden zu einem Arbeitstag umgerechnet.
- (5) ¹Eine Anrechnung eines vor dem Masterstudium abgeleisteten Berufspraktikums ist für bis zu 4 Wochen möglich. ²Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Masterstudiengang Landschaftswissenschaften passen. ³Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges festgestellt. ⁴Eine Arbeitsbescheinigung oder ein -zeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. ⁵Das Praktikum darf nicht vor Abschluss der letzten Veranstaltung des Bachelorstudiums begonnen haben. ⁶Darüber hinaus ist gegebenenfalls eine Bestätigung des Akademischen Prüfungsamtes oder der/des Praktikumsbeauftragten der Universität des Bachelorabschlusses vorzulegen, dass das Praktikum nicht für den Bachelor angerechnet wurde.
- (6) ¹Nach Abschluss des Praktikums ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ vom Arbeitgeber auszufüllen oder durch ein Praktikumszeugnis bzw. einer Arbeitsbescheinigung mit den entsprechenden Angaben zu Summe der Arbeitsstunden, des Zeitraums des Arbeits- bzw. Praktikumsverhältnisses und den Tätigkeitsbereichen zu dokumentieren.

§ 3 Praktikumsbericht

- (1) ¹Für das Berufspraktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. ²Die Länge des Berichts soll fünf DIN-A4-Seiten betragen.
- (2) Der Praktikumsbericht sollte folgende Aspekte beinhalten:
- Begründung der Wahl der Institution,
 - Vorstellung der Einrichtung,
 - Erläuterung der Praktikumsstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
 - Einordnung in den fachwissenschaftlichen Kontext der Landschaftswissenschaften,
 - Reflexion des Praktikums in Bezug auf Studium, Berufsbefähigung und Berufswunsch.

§ 4 Abschluss des Moduls

¹Das Modul Berufspraktikum ist abgeschlossen, wenn die 9 Wochen Berufspraktikum absolviert wurden, der Praktikumsbericht mit „bestanden“ bewertet wurde sowie die von der Praktikumsstelle ausgestellte Bescheinigung über den Zeitraum und die Inhalte des Berufspraktikums vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Änderung der Praktikumsordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.